



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 28. August 2019 (StB 522)

B+A 24/2019

Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

Inhaltliche Anpassung und formale Total-
revision aufgrund Änderung des Gesetzes
über den Feuerschutz des Kantons Luzern

**Mediensperfrist
10. September 2019
11.00 Uhr**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategischer Schwerpunkt gemäss Gemeindestrategie

Miteinander von Stadt, Agglomeration und ländlichem Raum pflegen

Leitsatz: Die Stadt Luzern ist eine innovative und verlässliche Partnerin der Gemeinwesen und Organisationen in Agglomeration, Region, Kanton und darüber hinaus.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Legislaturgrundsatz L5 Die Stadt Luzern arbeitet mit den Nachbargemeinden und weiteren Staatsebenen im Hinblick auf eine lebendige und sichere Stadtregion konstruktiv zusammen.

Legislaturgrundsatz L8 Rettungs- und Sicherheitsdienste sind gut organisiert und auftragsbezogen ausgerüstet. Bei Alltagsereignissen sowie im Krisen- und Katastrophenfall leisten sie einen koordinierten und wirkungsvollen Einsatz.

Finanzen und Steuern

Legislaturgrundsatz L26 Die Stadt Luzern verfügt über einen mittel- und langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Legislaturziel Z26.1 Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Fünfjahresschnitt mindestens 100 Prozent.

Legislaturziel Z26.2 Die Stadt setzt sich für eine faire Abgeltung der Zentrumslasten ein.

Übersicht

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG; SRL Nr. 740) wurde vom Kantonsrat am 10. September 2018 auf den 1. Juli 2019 geändert.

Das städtische Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 29. Januar 1997 (sRSL 1.2.1.1.1) enthält vollziehende und ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen. Die Änderungen im FSG bei der Feuerwehersatzabgabe erfordern Anpassungen im städtischen Feuerwehrreglement. So ist der Ansatz für die Feuerwehersatzabgabe neu im Reglement festzulegen.

Bei dieser Gelegenheit wurde das bestehende Feuerwehrreglement insgesamt auf Aktualität überprüft, und es soll nach Möglichkeit vereinfacht werden, insbesondere durch die Vermeidung von Bestimmungen, welche bereits im kantonalen Feuerschutzgesetz geregelt sind.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
2 Bemessung der Ersatzabgabe	5
3 Formale Totalrevision	6
4 Antrag	21

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG; SRL Nr. 740) wurde vom Kantonsrat mit Beschluss vom Grossen Rat des Kantons Luzern am 10. September 2018 auf den 1. Juli 2019 geändert. Das städtische Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 29. Januar 1997 (sRSL 1.2.1.1.1) enthält vollziehende und ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen. (Nach § 100 Abs. 6 FSG haben die Gemeinden besondere Feuerwehrreglemente zu erlassen, die der Genehmigung der Gebäudeversicherung bedürfen.) Die Änderungen im FSG bei der Feuerwehrrersatzabgabe erfordern im städtischen Feuerwehrreglement ebenfalls Anpassungen.

Bei dieser Gelegenheit wurde das Reglement insgesamt auf Aktualität überprüft, und es soll nach Möglichkeit vereinfacht werden, insbesondere durch die Vermeidung von Bestimmungen, welche bereits im kantonalen Feuerschutzgesetz geregelt sind.

2 Bemessung der Ersatzabgabe

Gemäss Art. 23 Abs. 2 des Reglements über die Organisation der Feuerwehr beantragt der Stadtrat zusammen mit dem Budget nach Anhören der Feuerwehrkommission den Ansatz für die Feuerwehrrersatzabgabe. So wurde auch für das Jahr 2019 im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 der Stadt Luzern (B+A 19/2018) u. a. folgender Beschluss gefasst:

4. Der Feuerwehrrpflichtersatz wird wie folgt festgesetzt:
 - 4.1 für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Ersatzpflichtige, bei denen einer der Ehegatten der Ersatzabgabe nicht unterliegt, auf 1,5 ‰ des steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 10.– und maximal Fr. 133.35;
 - 4.2 für alle übrigen Ersatzpflichtigen auf 4,5 ‰ des steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 30.– und maximal Fr. 400.–.

In der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat B 119 vom 13. März 2018: «Aufhebung des Kaminfegermonopols und Anpassungen bei der Feuerwehrrersatzabgabe», in der die in Kapitel 1 erwähnte Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz enthalten war, wurde festgehalten, dass die Festlegung des Ersatzabgabeansatzes durch die Gemeinde aufgrund des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips in einem Gesetz im formellen Sinn, also einem Reglement, zu erfolgen hat (Botschaft 119, S. 32 zu § 105). Folglich ist dieser Ansatz neu im städtischen Feuerwehrreglement festzulegen; die jährliche Festsetzung im Budget entfällt.

Die Ersatzabgabe beträgt nach § 105 FSG zwischen 1,5 und 6 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens. In der Stadt Luzern beträgt der Wert seit Einführung der Berufsfeuerwehr im Jahr 2016 4,5 Promille. Dieser Ansatz bleibt mit der mit diesem B+A unterbreiteten Regelung im Reglement unverändert (vgl. Art. 13 Entwurf Feuerwehrreglement).

Die bisher übliche Reduktion der Ersatzabgabe auf einen Drittel, falls ein Ehegatte der Ersatzabgabe nicht unterliegt (vgl. Ziffer 4.1 Beschluss B+A 19/2018), ist bereits im FSG geregelt (§ 105 Abs. 2) und bedarf keiner zusätzlichen Regelung im städtischen Reglement.

Die vorgesehene Festlegung des Ansatzes der Ersatzabgabe im Reglement und das Wegfallen eines diesbezüglichen Beschlusses im Budget ist bei der Erarbeitung des Budgets 2020 bereits berücksichtigt worden.

3 Formale Totalrevision

Die in Kapitel 1 erwähnte Überprüfung des bestehenden Reglements hat eine beträchtliche Zahl von zumeist formalen Anpassungen zutage gebracht. Aus diesem Grund wird dem Grossen Stadtrat keine Änderung des bestehenden, sondern ein neues Feuerwehrreglement unterbreitet. Dieses ist deutlich schlanker und übersichtlicher als das heute geltende Reglement, da konsequent auf die Wiederholungen von kantonalem Recht verzichtet wurde.

Die vorgenommenen Anpassungen zeigt folgende Aufstellung:

Bisher	Neu	Bemerkung
I. Allgemeines	I. Allgemeines	–
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Luzern fest.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Ersetzt durch neuen Art. 1 Feuerschutz.
Art. 2 Feuerschutz Die Einwohnergemeinde Stadt Luzern besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.	Art. 1 Feuerschutz Die Stadt Luzern besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält vollziehende und ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.	Überarbeitet.
II. Feuerwehr- und Löschwesen	II. Feuerwehr- und Löschwesen	–
Art. 3 Organisation ¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Dieser bestimmt die zuständige Direktion. ² Der Stadtrat wählt: a. die Feuerwehrkommission; b. auf Vorschlag der Feuerwehrkommission folgende Chargierte: - Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant (vollamtlich); - deren/dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; - Kompaniekommandantinnen / Kompaniekommandanten; - deren/dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; - weitere Offiziere; - höhere Unteroffiziere.	Art. 2 Organisation ¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Dieser bestimmt die zuständige Direktion. ² Die Feuerwehr Stadt Luzern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Milizfeuerwehr. ³ Die Berufsfeuerwehr und die Milizfeuerwehr sind der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten unterstellt. Sie oder er leitet die für den Feuerschutz zuständige Dienstabteilung der Stadtverwaltung, welcher die Berufsfeuerwehr (Kommando und Schichtdienst) zugeordnet ist. ⁴ Der Stadtrat ernennt: a. die Mitglieder der Feuerwehrkommission; b. auf Vorschlag der Feuerwehrkommission: ▪ die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten; ▪ deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; ▪ die Feuerwehroffizierinnen und Feuerwehroffiziere.	Überarbeitet. Neuer Abs. 2 zur Organisation von Berufs- und Milizfeuerwehr. Die bisher bestehende Bestimmung zur Berufsfeuerwehr (IV., Art. 14) wird in diesem Artikel integriert. Die Organisation der Berufsfeuerwehr besteht seit dem 1. Januar 2016 und basiert auf dem Bericht und Antrag «Einführung der Berufsfeuerwehr Stadt Luzern» (B+A 13/2015).

Bisher	Neu	Bemerkung
	<p>Er ist auch zuständig für die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere.</p> <p>⁵ Der Stadtrat legt die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr in einer Verordnung fest. Dabei beachtet er die geltenden gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.</p>	
<p>Art. 4 Betriebsfeuerwehren ¹ Die Feuerwehr Stadt Luzern arbeitet mit den Betriebsfeuerwehren in der Stadt Luzern zusammen. ² Das Feuerwehrkommando regelt das Nähere.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt.
<p>Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit/Gemeindevertrag Die Zuteilung einzelner Gebäude oder Stadtteile unter den Feuerschutz einer Nachbargemeinde beziehungsweise die Übernahme des Feuerschutzes durch die Stadt Luzern für einzelne Gebäude oder Gemeindeteile von Nachbargemeinden sowie die Kostenaufteilung wird mit Verträgen gemäss Gemeindegesetz geregelt.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§ 116 Abs.3 FSG).
<p>Art. 6 Stützpunktaufgaben Die Feuerwehr Stadt Luzern erfüllt die ihr vom Regierungsrat zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.</p>	<p>Art. 3 Stützpunktaufgaben Die Feuerwehr Stadt Luzern erfüllt neben ihren Aufgaben als allgemeine Schadenwehr zusätzlich die ihr vom Kanton zugewiesenen Stützpunktaufgaben.</p>	Formulierung präzisiert.
<p>Art. 7 Feuerpolizei Die der Einwohnergemeinde oder der Feuerwehr übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben werden durch die dem Feuerwehrkommando unterstellte Feuerpolizei im Vollamt ausgeführt.</p>	<p>Art. 4 Prävention ¹ Die Feuerwehr Stadt Luzern sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt. ² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen. ³ Sie erfüllt die der Stadt Luzern gemäss dem Gesetz über den</p>	Überarbeitet und um Bestimmungen zum Thema «Prävention» erweitert.

Bisher	Neu	Bemerkung
	Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.	
<p>Art. 8 Ausrüstung und Gerätschaften</p> <p>¹ Die erforderliche Ausrüstung und Gerätschaften sind den gegebenen Aufgaben und Verhältnissen anzupassen. Sie sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.</p> <p>² Ihre Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und Weisungen des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung.</p> <p>³ Der Stadtrat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Gerätschaften.</p> <p>⁴ Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Feuerwehrkommando.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§ 100 Abs. 4 FSG); soll teilweise in Verordnung übernommen werden.
<p>Art. 9 Ausbildung</p> <p>¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung.</p> <p>² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.</p> <p>³ Der Führungsstab setzt Zeitpunkt, Dauer und Anzahl der Übungen und Rapporte gemäss den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors im Arbeitsprogramm fest.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§ 100 Abs. 4 FSG).
<p>Art. 10 Alarmierung</p> <p>¹ Die Feuerwehr Stadt Luzern trifft eine ständig dem Einsatzkonzept anzupassende Alarmorganisation. Das Feuerwehrkommando stellt, gestützt auf die</p>	<p>Art. 5 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft</p> <p>¹ Die Feuerwehr Stadt Luzern legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektors eine ständige Alarmorganisation fest.</p>	Überarbeitet und gestrafft, da teilweise im kantonalen Recht geregelt

Bisher	Neu	Bemerkung
<p>Weisungen des Feuerwehrinspektorats, die ständige Einsatzbereitschaft sicher und regelt den Pikettdienst.</p> <p>² Die Alarmstelle wird durch die Luzerner Polizei nach dem Konzept der Gebäudeversicherung betrieben. Sie hat jede Schadenmeldung im Sinne von Art. 18 Abs. 1 unverzüglich an die Pikettoffizierin oder den Pikett-offizier der Feuerwehr weiterzu-leiten und bietet gemäss Alarm-organisation der Feuerwehrkom-mandantin oder des Feuerwehr-kommandanten die verlangten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.</p>	<p>² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richt-zeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.</p>	
<p>III. Feuerwehrkommission und Führungsstab</p>	<p>III. Feuerwehrkommission und Führungsstab / Feuer-wehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant</p>	<p>Ergänzt mit «Feuerwehr-kommandantin oder Feuerwehrkommandant».</p>
<p>Art. 11 Feuerwehrkommission</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zuständiges Mitglied des Stadtrates; ▪ Feuerwehrkommandantin/ Feuerwehrkommandant (Vorsitz); ▪ Stellvertreterin oder Stellver-reter der Feuerwehrkomman-dantin bzw. des Feuerwehr-kommandanten; ▪ Chefin/Chef Berufsfeuerwehr; ▪ Kompaniekommandantinnen/ Kompaniekommandanten Milizfeuerwehr; ▪ Stabsoffizierinnen/Stabs-offiziere der Dienstabteilung Feuerwehr. <p>² Sie ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehr- und Lösch-wesen. Sie tritt jährlich mindes-tens einmal zusammen.</p>	<p>Art. 6 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für den Feuerschutz zuständi-ges Mitglied des Stadtrates; b. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz); c. Stellvertreterin oder Stellver-reter der Feuerwehrkomman-dantin oder des Feuerwehr-kommandanten; d. Chefin oder Chef der Berufs-feuerwehr; e. Kompaniekommandantinnen und Kompaniekommandanten der Milizfeuerwehr; f. Stabsoffizierinnen und Stabs-offiziere der Dienstabteilung Feuerwehr. <p>² Die Mitglieder gemäss lit. b–f bilden den Führungsstab.</p>	<p>Überarbeitet und gestrafft, da teilweise im kantonalen Recht geregelt (§ 91 FSG).</p>
<p>Art. 12 Aufgaben der Feuer-wehrkommission</p> <p>Die Feuerwehrkommission</p> <p>a. legt die Organisationsstruktur</p>	<p>Art. 7 Aufgaben der Feuer-wehrkommission</p> <p>¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:</p>	<p>Überarbeitet. Der Führungsstab nimmt schon heute praktisch die</p>

Bisher	Neu	Bemerkung
<p>der Feuerwehr Stadt Luzern fest,</p> <p>b. legt Beförderungsnormen fest,</p> <p>c. schlägt dem Stadtrat alle Offizierinnen/Offiziere und die höheren Unteroffizierinnen/ Unteroffiziere mit ihren Chargen zur Wahl vor,</p> <p>d. beantragt dem Stadtrat die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen, für die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge sowie die Höhe der Gebühren für verrechenbare Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 2 und 3 (FSG),</p> <p>e. beantragt das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubauten von Gerätelokalen,</p> <p>f. beantragt Änderungen des Reglements über den Feuerwehrfonds der Stadt Luzern,</p> <p>g. ist zuständig für Disziplinar-massnahmen gegen Feuerwehrleute nach Art. 32 lit. b. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Feuerwehr- oder Kompaniekommandantin bzw. -kommandant gemäss Art. 33 lit. a,</p> <p>h. delegiert weitere Aufgaben in eigenem Ermessen an den Führungsstab,</p> <p>i. legt die Zusammensetzung des Führungsstabes fest.</p>	<p>a. Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;</p> <p>b. Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, beruflichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;</p> <p>c. Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr Stadt Luzern, der Rekrutierung und Vornahme der Zuteilung der rekrutierten Personen;</p> <p>d. Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstaltersauszeichnungen;</p> <p>e. Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Gefreiten, Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren und höheren Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren auf Vorschlag der Kompaniekommandantin oder des Kompaniekommandanten;</p> <p>f. Übertragung besonderer Funktionen (Ernennung) und Aufgaben;</p> <p>g. Erteilung befristeter Dispensationen;</p> <p>h. Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;</p> <p>i. Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;</p> <p>j. Antrag an den Stadtrat betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend die Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;</p> <p>k. Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzpla-</p>	<p>Aufgaben der Feuerwehrkommission wahr. Dem soll mit der Ausgestaltung in Art. 7 Rechnung getragen werden.</p> <p>Der Feuerwehrkommission verbleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.</p>

Bisher	Neu	Bemerkung
	<p>nung, Neu- und Ersatzbeschaffungen sowie Gebäudeinfrastruktur;</p> <p>I. Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;</p> <p>m. Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;</p> <p>n. Verabschiedung des jährlichen Tätigkeitsberichts der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden des Stadtrates.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission kann ihre Aufgaben dem Führungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerchutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.</p>	
<p>Art. 13 Aufgaben des Führungsstabes</p> <p>¹ Der Führungsstab</p> <p>a. bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute,</p> <p>b. rekrutiert, teilt ein und weist die Feuerwehrleute den Abteilungen und Zügen zu,</p> <p>c. erteilt befristete Dispense,</p> <p>d. führt die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst durch,</p> <p>e. kann Personen aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse vom aktiven Dienst befreien,</p> <p>f. ernennt nach erfolgreichem Abschluss vorgeschriebener Instruktions- und Ausbildungskurse und auf Vorschlag der Kompaniekommandantin/des Kompaniekommandanten die Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie die Gefreiten,</p> <p>g. weist besondere Chargen zu,</p> <p>h. beaufsichtigt den Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge</p>	<p>Art. 7 Aufgaben der Feuerwehrkommission</p>	<p>Überarbeitet; bisheriger Art. 13 im neuen Art. 7 integriert.</p>

Bisher	Neu	Bemerkung
<p>und der persönlichen Ausrüstung,</p> <p>i. beantragt eine zweckmässige Ausrüstung,</p> <p>k. genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Übungsprogramms,</p> <p>l. verabschiedet den alljährlichen Tätigkeitsbericht der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden des Stadtrates,</p> <p>m. regelt die Dienstalters-Auszeichnungen,</p> <p>n. nimmt weitere ihm von der Feuerwehrkommission übertragene Aufgaben wahr.</p> <p>² Das Weitere regelt der Stadtrat in einer Verordnung.</p>		
<p>–</p>	<p>Art. 8 Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten</p> <p>Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <p>a. Führung der gesamten Feuerwehr und Dienstabteilung;</p> <p>b. Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsstabsrapporte;</p> <p>c. Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen von Stadt, Kanton, Behörden und Organisationen zu Sicherheits- und Organisations-themen;</p> <p>d. Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, bei benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;</p> <p>e. Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft, der Alarmorganisation und der Pikettdienste;</p> <p>f. Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art mit Sicherstellung der Information und Kommunika-</p>	<p>Neuer Artikel.</p> <p>Die Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten wurden bisher nicht explizit im Reglement festgehalten. Da eine nähere Umschreibung dieser Aufgaben vom FSG verlangt wird (§ 92 Abs. 2), wird eine entsprechende, nicht abschliessende Liste ins Reglement aufgenommen.</p>

Bisher	Neu	Bemerkung
	<p>tion über das Ereignis;</p> <p>g. Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;</p> <p>h. Personalplanung und Rekrutierung neuer Feuerwehrleute;</p> <p>i. Erstellung und Aktualisierung der Einsatzplanung für besondere Objekte und Grossveranstaltungen sowie der Notfallplanung (z. B. Hochwasser);</p> <p>j. Kontinuierliches Qualitätsmanagement zur Überwachung der geforderten Leistungsstandards;</p> <p>k. Budgeterstellung und Budgetkontrolle;</p> <p>l. Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, der Personaladministration, des Rechnungswesens, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens und der vorgeschriebenen Prüfungen und Wartungen der Einsatzmittel;</p> <p>m. Ständige Weiterentwicklung und Optimierung der Feuerwehr.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkung
IV. Berufsfeuerwehr	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	–
Art. 14 Berufsfeuerwehr Die Berufsfeuerwehr ist personell, technisch und taktisch dem Feuerwehrkommando unterstellt.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im neuen Art. 2 Organisation eingebunden
V. Löscheinrichtungen	IV. Löscheinrichtungen	–
Art. 17 Hydrantenanlagen Erstellung und Unterhalt von Hydranten sowie die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden zwischen der ewl energie wasser luzern, den Wasserversorgungsgenossenschaften und der Stadt Luzern vertraglich geregelt.	Art. 9 Hydrantenanlagen Der Stadtrat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten zwischen der ewl Energie Wasser Luzern, den Wasserversorgungsgenossenschaften und der Stadt Luzern vertraglich.	Überabreitet. Wird als Grundlage für eine vertragliche Regelung beibehalten und der Stadtrat zum Abschluss der Vereinbarungen für zuständig erklärt.
VI. Feuerwehrdienst	V. Feuerwehrdienst	–
Art. 18 Zweck und Organisation ¹ Die Feuerwehr Stadt Luzern gewährleistet gemäss kantonalem Feuerschutzgesetz als allgemeine Schadenwehr unverzüglichen Einsatz und rasche Hilfe: a. bei Bränden und Explosionen zu Land und zu Wasser; b. bei Elementarereignissen; c. bei Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden; d. im Strassenrettungsdienst. ² Sie leistet Verkehrsdienst, stellt Feuerwachen und bietet Hilfe mit technischen Einsätzen. ³ Das Nähere regelt der Stadtrat.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§ 100 FSG).
Art. 19 Materialverwaltung Die Materialverwaltung wird vom hauptamtlichen Materialoffizier geleitet. Ihm unterstehen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Stellenplan und die mit der Materialverwaltung beauftragten Eingeteilten der Kompanien, Fach- und Spezialdienste.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Inhaltlich überholt.

Bisher	Neu	Bemerkung
<p>Art. 20 Feuerwehrpflicht ¹ Die Feuerwehrpflicht der Männer und Frauen richtet sich nach dem kantonalen Recht. ² Über die Entlassung aus der Feuerwehr infolge Veränderungen der persönlichen Verhältnisse oder vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet der Führungsstab. ³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstabteilung Feuerwehr kann die Einteilung bis zur Pensionierung bestehen bleiben.</p>	<p>Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst ¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen. ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.</p>	<p>Neuer Artikel zum Umfang der Leistungen im Feuerwehrdienst; der bisherige Art. 20 betreffend Feuerwehrpflicht ist bereits im kantonalen Recht geregelt (§ 101 FSG).</p>
<p>–</p>	<p>Art. 11 Alarmierung und Aufgebot zu Einsatz oder Dienstleistung ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen. ² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird. ³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.</p>	<p>Neuer Artikel; inhaltlich wird Art. 22 der geltenden Vollzugsverordnung übernommen.</p>
<p>Art. 21 Gleichstellung ¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr Stadt Luzern unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst. ² Den besonderen Bedürfnissen der Geschlechter wird durch eine den Verhältnissen angemessene Vertretung in den Organen und den verschiedenen Arbeitsgruppen der Feuerwehr Rechnung getragen. ³ Für die Durchführung der notwendigen ärztlichen Unter-</p>	<p>Art. 12 Gleichstellung ¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr Stadt Luzern unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst. ² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.</p>	<p>Überarbeitet. Abs. 3 wird in die Vollzugsverordnung übernommen. Er dient der Überprüfung der Diensttauglichkeit und ist kein Aspekt der Gleichstellung.</p>

Bisher	Neu	Bemerkung
suchungen sind entsprechende Vertrauensärzte beziehungsweise Vertrauensärztinnen zu bezeichnen.		
<p>Art. 22 Befreiung vom Feuerwehrdienst Von der aktiven Dienstleistung in der Feuerwehr Stadt Luzern befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die vom Führungsstab bezeichneten Personengruppen; b. die vom Regierungsrat bezeichneten Personengruppen. 	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§ 102 FSG).
<p>Art. 23 Ersatzabgabe ¹ Wer feuerwehrpflichtig ist, aber keinen Feuerwehrdienst leistet, hat eine nach kantonalem Recht geregelte Ersatzabgabe zu leisten. ² Der Stadtrat beantragt zusammen mit dem Budget nach Anhören der Feuerwehrkommission den Ansatz für die Feuerwehersatzabgabe.</p>	<p>Art. 13 Bemessung der Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, beträgt 4,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.</p>	Die Abgabepflicht ist bereits im FSG geregelt (§ 104 FSG). Zur Bemessung der Ersatzabgabe vgl. Ausführungen vorne in Kapitel 2.
<p>Art. 24 Befreiung von der Ersatzabgabe Eingeteilte, die nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.</p>	<p>Art. 14 Befreiung von der Ersatzabgabe ¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 15 Dienstjahren bei einer Feuerwehr auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit. ² Die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Abs. 1 gilt auch für Mitarbeitende der Berufsfeuerwehr Stadt Luzern, wenn das entsprechende Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre gedauert hat.</p>	Überarbeitet. In der Stadt Luzern werden Feuerwehrleute nach 15 Dienstjahren ganz von der Ersatzabgabe befreit. Es besteht zudem die Praxis, die Leistung von Feuerwehrdienst in einer anderen Gemeinde als geleisteten Dienst zu berücksichtigen. Dies wird nach Kenntnis des Stadtrates in allen anderen Gemeinden des Kantons ebenso praktiziert. Diese Praxis wird neu im Reglement abgebildet. Zusätzlich wird die Befreiung von der Ersatzabgabe auch auf Mitarbeitende der Berufsfeuerwehr ausgeweitet, wenn die oder der betroffene Mitarbeitende mindestens 15 Jahre

Bisher	Neu	Bemerkung
		bei der Berufsfeuerwehr angestellt gewesen ist.
–	Art. 15 Besoldung Der Stadtrat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.	Neu. Wie bis anhin soll der Stadtrat den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr festlegen.
Art. 25 Persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial Die Feuerwehringeteilten sind verpflichtet, ihre Ausrüstung in einsatzbereitem Zustand zu halten. Für verlorene sowie vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigte Gegenstände sind sie haftbar. Ebenso haften sie für grobfahrlässig verschuldeten Verlust oder Beschädigung von Korpsmaterial, Gerätschaften oder Fahrzeugen.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt.
Art. 26 Versicherung ¹ Die Stadt versichert die Feuerwehrleute gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Stadt. ² Die feuerwehreigenen Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände werden durch die Stadt versichert.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§ 109 FSG).
Art. 27 Rechtsschutz Wird gegen eine in der Feuerwehr eingeteilte Person im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Feuerwehrdienstes ein Strafverfahren eingeleitet, finden für sie die Bestimmungen über den Rechtsschutz der Personal- und Besoldungsregelung analog Anwendung.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Es gibt keine ausdrückliche Regelung mehr für das städtische Personal. Der Rechtsschutz für Angehörige der Feuerwehr ist aber bei Bedarf nach wie vor gewährleistet.
Art. 28 Feuerwehrfonds Für den Feuerwehrfonds erlässt der Stadtrat auf Antrag der	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Beim Feuerwehrfonds handelt es sich nicht um einen Fonds

Bisher	Neu	Bemerkung
Feuerwehrkommission nähere Bestimmungen.		gemäss den Begrifflichkeiten des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Daher braucht es auch keine formelle Kompetenzübertragung an den Stadtrat im Reglement.
VII. Schadenbekämpfung	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	–
Art. 29 Schadenbekämpfung Der Stadtrat erlässt Grundsätze für die Sicherstellung der Schadenbekämpfung. Im Übrigen erstellt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen und Dienstbefehle.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§§ 115 ff. FSG).
VIII. Persönliche Aussprache, Disziplinarrecht	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	–
Art. 30 Recht auf persönliche Aussprache ¹ Feuerwehrleute, die überzeugt sind, von Vorgesetzten nicht richtig behandelt worden zu sein, haben das Recht, die Angelegenheit in einer persönlichen Aussprache ihrer direkten Kommandantin/ihrem direkten Kommandanten vorzutragen. ² Verläuft die Aussprache ergebnislos, haben sie das Recht, die Angelegenheit in einer schriftlichen Beschwerde an die Feuerwehrkommission weiterzuleiten.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Wird in die Vollzugsverordnung aufgenommen. Ist eine Selbstverständlichkeit in der Feuerwehrkultur.
Art. 31 Disziplinarmaßnahmen Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen die Dienstordnung oder gegen die Vorschriften dieses Reglements werden disziplinarisch bestraft. Art. 32 Disziplinarstrafen Disziplinarstrafen sind: a. mündlicher oder schriftlicher Verweis; b. Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.–.	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Im kantonalen Recht geregelt (§§ 124 ff. FSG).

Bisher	Neu	Bemerkung
<p>Art. 33 Disziplinarbehörden Disziplinarbehörden sind: a. Feuerwehr- bzw. Kompanie-Kommandant/in für mündlichen oder schriftlichen Verweis an direkt Unterstellte; b. die Feuerwehrkommission für das Aussprechen einer Ordnungsbusse.</p> <p>Art. 34 Anfechtung von Disziplinaentscheiden Disziplinaentscheide können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Stadtrat angefochten werden.</p>		
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	–
<p>Art. 34a Befreiung von der Ersatzabgabe von Mitgliedern des ehemaligen Polizeilöschpiketts Angehörige des ehemaligen Polizeilöschpiketts, die nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen worden sind, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.</p>	<p>Art. 16 Befreiung von der Ersatzabgabe von Mitgliedern des ehemaligen Polizeilöschpiketts Angehörige des ehemaligen Polizeilöschpiketts, die nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen worden sind, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.</p>	Inhaltlich unverändert. Zurzeit gibt es immer noch Angehörige des ehemaligen Polizeilöschpiketts, denen diese Befreiung zugutekommt (mind. 15 Jahre Dienst im Löschpikett, jünger als 50 Jahre alt und Wohnsitz in Luzern).
<p>Art. 34b Rückwirkung Die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 24 und Art. 34a gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016.</p>	Keine Aufnahme im neuen Reglement.	Inhaltlich wegen Zeitablauf überholt.
<p>Art. 35 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 18 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.</p>	Wie bis anhin unterliegen die Feuerwehrreglemente der Gemeinden der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung.

Bereits mit Änderung vom 25. Juni 2015 aufgehoben wurden Art. 15 und Art. 16.

Die vorliegende Totalrevision des Reglements über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern (Feuerwehrreglement) wurde in Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern erarbeitet.

4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, das formal totalrevidierte Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern (Feuerwehrreglement) zu erlassen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 28. August 2019


Beat Züsli
Stadtpräsident




Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 24 vom 28. August 2019 betreffend

Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern Inhaltliche Anpassung und formale Totalrevision aufgrund Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957
sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom
7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie
Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar
1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Feuerschutz*

Die Stadt Luzern besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält vollziehende und ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 2 *Organisation*

¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Dieser bestimmt die zuständige Direktion.

² Die Feuerwehr Stadt Luzern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Milizfeuerwehr.

³ Die Berufsfeuerwehr und die Milizfeuerwehr sind der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten unterstellt. Sie oder er leitet die für den Feuerschutz zuständige

Dienstabteilung der Stadtverwaltung, welcher die Berufsfeuerwehr (Kommando und Schichtdienst) zugeordnet ist.

⁴ Der Stadtrat ernennt:

- a. die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b. auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten;
 - deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 - die Feuerwehroffizierinnen und Feuerwehroffiziere.

Er ist auch zuständig für die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere.

⁵ Der Stadtrat legt die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr in einer Verordnung fest. Dabei beachtet er die geltenden gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

Art. 3 *Stützpunktaufgaben*

Die Feuerwehr Stadt Luzern erfüllt neben ihren Aufgaben als allgemeine Schadenwehr zusätzlich die ihr vom Kanton zugewiesenen Stützpunktaufgaben.

Art. 4 *Prävention*

¹ Die Feuerwehr Stadt Luzern sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

³ Sie erfüllt die der Stadt Luzern gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 5 *Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft*

¹ Die Feuerwehr Stadt Luzern legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

III. Feuerwehrkommission und Führungsstab / Feuerwehrkommandant/in

Art. 6 *Zusammensetzung der Feuerwehrkommission*

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Stadtrates;
- b. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
- c. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten;
- d. Chefin oder Chef der Berufsfeuerwehr;
- e. Kompaniekommandantinnen und Kompaniekommandanten der Milizfeuerwehr;
- f. Stabsoffizierinnen und Stabsoffiziere der Dienstabteilung Feuerwehr.

² Die Mitglieder gemäss lit. b–f bilden den Führungsstab.

Art. 7 *Aufgaben der Feuerwehrkommission*

¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss den Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
- b. Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, beruflichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
- c. Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr Stadt Luzern, der Rekrutierung und Vornahme der Zuteilung der rekrutierten Personen;
- d. Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstaltersauszeichnungen;
- e. Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Gefreiten, Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren und höheren Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren auf Vorschlag der Kompaniekommandantin oder des Kompaniekommandanten;
- f. Übertragung besonderer Funktionen (Ernennung) und Aufgaben;
- g. Erteilung befristeter Dispensationen;
- h. Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- i. Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- j. Antrag an den Stadtrat betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend die Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
- k. Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffungen sowie Gebäudeinfrastruktur;
- l. Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
- m. Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;
- n. Verabschiedung des jährlichen Tätigkeitsberichts der Kommandantin oder des Kommandanten zuhanden des Stadtrates.

² Die Feuerwehrkommission kann ihre Aufgaben dem Führungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 8 *Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten*

Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Führung der gesamten Feuerwehr und Dienstabteilung;
- b. Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsstabsrapporte;
- c. Mitwirkung in Kommissionen und Arbeitsgruppen von Stadt, Kanton, Behörden und Organisationen zu Sicherheits- und Organisationsthemen;
- d. Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, bei benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
- e. Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft, der Alarmorganisation und der Pikettdienste;
- f. Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art mit Sicherstellung der Information und Kommunikation über das Ereignis;

- g. Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;
- h. Personalplanung und Rekrutierung neuer Feuerwehrleute;
- i. Erstellung und Aktualisierung der Einsatzplanung für besondere Objekte und Grossveranstaltungen sowie der Notfallplanung (z. B. Hochwasser);
- j. Kontinuierliches Qualitätsmanagement zur Überwachung der geforderten Leistungsstandards;
- k. Budgeterstellung und Budgetkontrolle;
- l. Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, der Personaladministration, des Rechnungswesens, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens und der vorgeschriebenen Prüfungen und Wartungen der Einsatzmittel;
- m. Ständige Weiterentwicklung und Optimierung der Feuerwehr.

IV. Löscheinrichtungen

Art. 9 *Hydrantenanlagen*

Der Stadtrat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten zwischen der ewl Energie Wasser Luzern, den Wasserversorgungsgenossenschaften und der Stadt Luzern vertraglich.

V. Feuerwehrdienst

Art. 10 *Leistung von Feuerwehrdienst*

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

Art. 11 *Alarmierung und Aufgebot zu Einsatz oder Dienstleistung*

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.

² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 12 *Gleichstellung*

¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr Stadt Luzern unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 13 *Bemessung der Ersatzabgabe*

Die Ersatzabgabe für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, beträgt 4,5 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens.

Art. 14 *Befreiung von der Ersatzabgabe*

¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 15 Dienstjahren bei einer Feuerwehr auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

² Die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Abs. 1 gilt auch für Mitarbeitende der Berufsfeuerwehr Stadt Luzern, wenn das entsprechende Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre gedauert hat.

Art. 15 *Besoldung*

Der Stadtrat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Befreiung von der Ersatzabgabe von Mitgliedern des ehemaligen Polizeilöschpiketts*

Angehörige des ehemaligen Polizeilöschpiketts, die nach mindestens 15 Jahren Dienstleistung auf eigenes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen worden sind, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 17 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 wird aufgehoben.

Art. 18 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.